

(in der Fassung vom 3. August 2001 und den Änderungen vom 1. März 2002,
1. August 2002, 20. März 2003, 26. Februar 2004, 21. Januar 2005,
25. Februar 2005, 3. August 2005 und vom 12. Dezember 2005)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Regelungen

- § 1 Zweck der Promotion, Doktorgrade
- § 2 Promotionsbeauftragter, Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Vorprüfung
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Dissertation
- § 9 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung
- § 10 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 11 Säumnis und Rücktritt
- § 12 Anrechnung der mündlichen Lizentiatenprüfung
- § 13 Kolloquium über Thesen
- § 14 Kolloquium über Spezialgebiete
- § 14a Kolloquium über die Dissertation
- § 15 Prädikat der Promotion
- § 16 Erwerb des Doktorgrades
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Entziehung und Täuschungsversuch
- § 20 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

B. Fachspezifische Regelungen

zu §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 2, 8 Abs. 1, 4 und 5, 9 Abs. 1, 13, 14,
14a, 15 Abs. 3, 17 Allg. Reg.

- I. Fachbereich Mathematik und Statistik
- II. Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft
- III. Fachbereich Physik
- IV. Fachbereich Chemie
- V. Fachbereich Biologie
- VI. Fachbereich Psychologie
- VII. Fachbereich Philosophie
- VIII. Fachbereich Geschichte und Soziologie
- IX. Fachbereich Literaturwissenschaft
- X. Fachbereich Sprachwissenschaft
- XI. Fachbereich Rechtswissenschaft
- XII. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- XIII. Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft

Vorbemerkung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Promotion, Doktorgrade

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Universität Konstanz verleiht im Wege ordentlicher Promotion mit abschließender Prüfung den akademischen Grad

eines Doktors der Naturwissenschaften:	Doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.)
eines Doktors der Sozialwissenschaften:	Doctor rerum socialium (Dr.rer.soc.)
eines Doktors der Wirtschafts- wissenschaften:	Doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.)
eines Doktors der Rechtswissenschaft:	Doctor juris (Dr.jur.)
eines Doktors der Philosophie:	Doctor philosophiae (Dr.phil.)
- (3) Die Universität Konstanz kann die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (honoris causa, h.c.) verleihen.
- (4) Bei Durchführung grenzüberschreitender Promotionsverfahren sind die Bestimmungen dieser Promotionsordnung anzuwenden. Unberührt bleiben besondere Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen.

§ 2 Promotionsbeauftragter, Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichssprecher erledigt als Promotionsbeauftragter des Fachbereichs die laufenden Geschäfte des Promotionsverfahrens. Er bedient sich dafür der Dienste des Zentralen Prüfungsamtes der Universität. Sofern er es für zweckdienlich hält, kann er bei einzelnen Angelegenheiten eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptamtlich an der Universität Konstanz tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Fachbereichs-sprecher. Abweichend hiervon können die Fachspezifischen Regelungen vorsehen, dass aus dem Kreis der in Satz 1 genannten Personen eine andere Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt wird.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann der Sektionsrat auf Antrag mehrerer seiner Fachbereiche einen gemeinsamen Promotionsausschuss einsetzen. Diesem gehören unter dem Vorsitz eines Fachbereichssprechers der beteiligten Fachbereiche mindestens vier weitere Mitglieder an. Jeder Fachbereichsrat bestellt auf die Dauer von zwei Jahren aus seinen hauptamtlich tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten eine gleiche Anzahl von Mitgliedern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer deutschen Universität voraus, für den ggf. mit einem vorausgegangenen Studiengang zusammen eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist.
- (2) In den Fachspezifischen Regelungen können gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 UG als weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden:
 1. bestimmte Prüfungsergebnisse in dem abgeschlossenen Studium,
 2. ein fachspezifisches Abschlussexamen.
- (3) Ausländische Abschlussprüfungen bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit der erforderlichen inländischen Abschlussprüfung voraus. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Ein besonders qualifizierter Absolvent einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Württembergischen Notarakademie kann vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn er in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen hat, dass er in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich im gleichen Maße, wie dies bei einem promotionsfähigen Universitätsabsolventen vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber die Diplomprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung mit hervorragendem Ergebnis bestanden hat, ferner, dass ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des betroffenen Fachbereichs die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Promotion bereit erklärt.

Art und Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens werden in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

§ 4 Vorprüfung

- (1) Wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt, so kann er nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. In diesem Fall muss er in einer Vorprüfung den Wissensstand nachweisen, welcher der erforderlichen Abschlussprüfung entspricht.
- (2) Die Vorprüfung besteht mindestens in einem Kolloquium von wenigstens einer Stunde und muss von mindestens zwei Prüfern, die Professoren sind, abgenommen werden. §§ 10 und 11 gelten entsprechend. Das Nähere wird in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt.
- (3) Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Er bestellt die Prüfer der Vorprüfung.

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 3 und 4 erfüllt, kann beim Fachbereichssprecher des zuständigen Fachbereichs die Annahme als Doktorand beantragen (vgl. § 54 Abs. 4 UG). Über die Annahme entscheidet der Fachbereichssprecher.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1;
 2. die Angabe des in Aussicht genommenen Themas und des gewünschten Betreuers;
 3. ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt und aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, gegebenenfalls eine beglaubigte Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
 5. eine Erklärung, ob und inwieweit im Rahmen einer akademischen Abschlussprüfung (Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfung) eine schriftliche Arbeit eingereicht wurde, die das Thema der Dissertation in derselben oder einer abgewandelten Form ganz oder teilweise zum Gegenstand hatte;
 6. die Erklärung, dass keine Vorstrafe im Bundeszentralregister vermerkt ist; und soweit die Fachspezifischen Regelungen dies vorsehen,
 7. anstelle der Erklärung nach Nr. 6 ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz;
 8. bei Ausländern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (3) Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen,
- a) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt oder kein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen;
 - b) wenn keiner der zuständigen Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers angemessen hält. Auf Gegenvorstellung des abgelehnten Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss;
 - c) wenn Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Inhalt der anzufertigenden Dissertation bereits in einem anderen Fachbereich als Dissertation vorgelegt wurde.
- (4) Mit der Annahme als Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft des Fachbereichs ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Nach Möglichkeit soll der Doktorand einem Professor, ei-

nem Hochschul- oder einem Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen werden. Für das Verhältnis des Doktoranden zur Universität gilt § 54 Abs. 4 Satz 4 und 5 UG.

§ 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist beim Prüfungsamt zu stellen; es betreibt die weitere verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsverfahrens.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. die Anschrift des Bewerbers, den Titel der Dissertation, den erstrebten Doktorgrad, gegebenenfalls den betreuenden Fachbereich und den betreuenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten;
 2. den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4;
 3. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsgesuche, gegebenenfalls eine beglaubigte Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
 5. die Erklärung, dass keine Vorstrafe im Bundeszentralregister vermerkt ist;
 6. drei gebundene Exemplare der Dissertation (§ 8 Abs. 2);
 7. eine Erklärung folgenden Inhalts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Weitere Personen, insbesondere Promotionsberater, waren an der inhaltlich materiellen Erstellung dieser Arbeit nicht beteiligt. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt“;
 8. den Thesenvorschlag (§ 13) oder die Spezialgebiete (§ 14); soweit in den Fachspezifischen Regelungen dem Promovenden ein Wahlrecht eingeräumt wird, Erklärung darüber, welches der möglichen Verfahren der mündlichen Prüfung (nach § 9) gewählt wird unter Angabe des Thesenvorschlags bzw. der Spezialgebiete;
 9. einen Vorschlag für die Prüfer, von denen mindestens einer zu benennen ist; und soweit die Fachspezifischen Regelungen dies vorsehen,
 10. anstelle der Erklärung nach Nr. 5 ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz;
 11. bei Ausländern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache;
 12. die Bescheinigung des Fachbereichssprechers über einen Vortrag des Bewerbers vor dem zuständigen Fachbereich über die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation.

13. Im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiums nach § 12 Abs. 1 Nachweise über die Prüfungsleistungen im Rahmen des Promotionskollegs.
- (3) Der Antrag kann nur einmal zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten vorliegt oder seit Bestellung der Prüfungskommission zwei Wochen verstrichen sind.
- (4) Der Fachbereichssprecher entscheidet umgehend über die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach formeller Prüfung. Er prüft insbesondere, ob die vorgelegte Dissertation in die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die der Fachbereichssprecher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, von denen wiederum mindestens zwei der Universität Konstanz angehören müssen. Die Mitglieder der Universität Konstanz müssen in der Prüfungskommission die Mehrheit haben. Die Fachspezifischen Regelungen können festlegen, dass bei einem Kolloquium über die Dissertation gem. § 14 a ein externes Mitglied für die Prüfungskommission benannt werden soll.
- (3) Der Fachbereichssprecher bestimmt aus den Kommissionsmitgliedern den Vorsitzenden, mindestens zwei Referenten der Dissertation und mindestens drei Prüfer für die mündliche Prüfung, die mindestens zwei verschiedenen Fachrichtungen (vgl. § 14 Abs. 1) angehören müssen. Der Vorsitzende kann gleichzeitig mündlicher Prüfer sein. Werden mehr als zwei Referenten bestellt, müssen diese mehrheitlich Mitglieder der Universität Konstanz sein.
- (4) Der Betreuer der Dissertation soll zum Referenten bestellt werden; er kann nicht Vorsitzender sein.
- (5) Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten bleiben für längstens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Universität Konstanz den Mitgliedern der Universität Konstanz gleichgestellt; in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung mit Zustimmung des Promotionsausschusses bis zu einer Gesamtzeit von höchstens drei Jahren zulässig.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag des Bewerbers zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Die Fachspezifischen Regelungen können auch die Anfertigung in einer modernen Fremdsprache zulassen. In diesem Fall ist grundsätzlich eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Das Nähere wird in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt.
- (2) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten. Eine bereits veröffentlichte Arbeit des Bewerbers kann

eingereicht werden, wenn seit deren Erscheinen in der Regel nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

- (2a) Die Fachspezifischen Regelungen können festlegen, dass mehrere zusammenhängende Arbeiten des Bewerbers als Dissertation eingereicht werden können, wenn die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und im Fall gemeinsamer Forschungsarbeit die individuelle Leistung des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. § 6 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (3) Jeder Referent soll dem Prüfungsamt ein schriftliches, begründetes Gutachten spätestens zwei Monate nach seiner Bestellung zum Referenten vorlegen.
- (4) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung befürworten.
Bei Annahme gelten folgende Bewertungsmaßstäbe:

ausgezeichnet	=	0
sehr gut	=	1
gut	=	2
genügend	=	3

Es können halbe Zwischennoten gegeben werden.

Die Note "ausgezeichnet" wird nur für besonders hervorragende Leistungen vergeben.

Bei Ablehnung lautet die Bewertung:

ungenügend = 4

In den Fachspezifischen Regelungen kann wahlweise bestimmt werden, dass ein drittes Gutachten einzuholen ist, wenn die gemittelte Note

0,5 oder kleiner als 0,5 ist.

- (5) Das Prüfungsamt gibt dem zuständigen Fachbereich unter Angabe der Gutachternamen bekannt, dass Gutachten und Dissertation beim Prüfungsamt zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen, ausliegen. Die Auslagefrist ist nach zwei Wochen der Vorlesungszeit auch dann gewahrt, wenn die Auslage in der vorlesungsfreien Zeit beginnt. In den Fachspezifischen Regelungen kann in weiteren Fällen eine Fristverkürzung vorgesehen werden. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten können Einsicht nehmen und bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich begründete Stellungnahmen ankündigen. Die Stellungnahme ist spätestens eine Woche nach Ankündigung beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Vorlage einer Stellungnahme bestimmt der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

Er kann dabei

- a) die Stellungnahme unberücksichtigt lassen,
- b) von den Referenten der Dissertation eine ergänzende Stellungnahme einholen und zusätzlich bis zu zwei weitere Referenten als Gutachter der Dissertation bestellen. Diese Referenten können zu mündlichen Prüfern bestellt werden.
- (6) Der Vorschlag der Mehrheit der Referenten entscheidet über die Annahme und Ablehnung. Kommt keine Mehrheit zustande, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Referenten. Seine Bewertung nach Abs. 3 und 4 entscheidet.

- (7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das gesamte Promotionsverfahren beendet. Die Kommission entscheidet, ob der Bewerber die umgearbeitete Dissertation ein weiteres Mal mit einem neuen Promotionsgesuch einreichen kann. Das Prüfungsamt gibt dem Bewerber schriftlichen Bescheid. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten.
- (8) Das Prädikat der angenommenen Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Referenten erteilten Noten. Dabei ergibt das arithmetische Mittel der Noten folgende Prädikate:

von weniger als	0,50		ausgezeichnet
von	0,50 ..bis	1,50	sehr gut
über	1,50.. bis	2,50	gut
über	2,50.. bis	3,50	genügend.

§ 9 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 13, 14, 14a als Kolloquium über drei Thesen oder über drei Spezialgebiete oder über drei Thesen und Spezialgebiete oder über die Dissertation oder über die Dissertation und höchstens zwei Thesen oder Spezialgebiete; sie wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Einzelprüfung durchgeführt. Die zulässige Prüfungsform wird in den Fachspezifischen Regelungen bestimmt.
- (2) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht und kann frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Auf Antrag des Bewerbers kann die mündliche Prüfung zu einem früheren Termin durchgeführt werden, sofern die Mitglieder der Prüfungskommission einer Verkürzung zustimmen.
- Die mündliche Prüfung dauert etwa 2 Stunden; im Fall, dass die mündliche Prüfung gemäß den §§ 13 oder 14 stattfindet, wird die Prüfungszeit gleichmäßig auf die einzelnen Thesen oder Spezialgebiete aufgeteilt; im Fall, dass ein Fachbereich das erweiterte Kolloquium über die Dissertation gemäß Abs. 1 als Prüfungsform zulässt, ist in den Fachspezifischen Bestimmungen auch die Aufteilung der Prüfungszeit auf die einzelnen Prüfungsgegenstände zu regeln.
- (3) Zur mündlichen Prüfung haben alle Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Universität Konstanz Zutritt, des weiteren Angehörige der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, Doktoranden und Studenten der gleichen Fachrichtung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung; er sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und für die Führung des Prüfungsprotokolls. Soweit er selbst nicht zum Prüfer bestellt ist, darf er sich an der Prüfung nicht beteiligen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung und der Beratung des Gesamtergebnisses teilt er dem Bewerber das Gesamtergebnis mündlich mit.
- (5) Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers mit Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission die Durchführung der mündlichen Prüfung in einer modernen Fremdsprache beschließen.

§ 10 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Das Prüfungsamt erteilt schriftlichen Bescheid, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie kann einmal binnen eines Jahres, frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.
- (2) Das gesamte Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn binnen Jahresfrist ein Antrag auf wiederholte mündliche Prüfung nicht gestellt oder die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden ist.

§ 11 Säumnis und Rücktritt

- (1) Versäumt der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung oder tritt er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Macht der Bewerber triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend, so muss er dem Vorsitzenden der Prüfungskommission diese Gründe unverzüglich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit des Bewerbers muss dem Vorsitzenden ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (3) Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die vom Bewerber vorgebrachten Gründe als nicht triftig beurteilt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 10 gilt entsprechend.

§ 12 Anrechnung der Prüfungsleistungen eines Promotionskollegs bzw. der mündlichen Lizentiatenprüfung

- (1) Absolviert der Bewerber ein Promotionsstudium nach der Prüfungsordnung eines Promotionskollegs an der Universität Konstanz, so können sie fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung vorsehen, dass die mündliche Doktorprüfung durch die Prüfungsleistungen des Promotionskollegs ersetzt wird.
- (2) Hat der Bewerber den Grad eines Lizentiaten an der Universität Konstanz erworben, so wird auf seinen Antrag die mündliche Promotionsprüfung durch die mündliche Lizentiatenprüfung ersetzt, sofern diese der Fachrichtung des angestrebten Doktorgrades entspricht.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereichssprecher, auf Gegenvorstellung des Bewerbers der Promotionsausschuss.
- (4) Bei Anerkennung setzt sich die Prüfungskommission aus den Referenten der Dissertation und einem weiteren Mitglied, das den Vorsitz führt, zusammen.

§ 13 Kolloquium über Thesen

- (1) Eine These ist eine begründete Darlegung oder Behauptung zu einem Problemkreis eines Faches. Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erörterung vorzulegen, die den Ort der These in der wissenschaftlichen Diskussion angibt, die Diskussionswürdigkeit der so präzisierten These darlegt und die Richtung einer Begründung skizziert.

- (2) Der Bewerber schlägt im Promotionsgesuch (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) Thesen vor. Sie müssen ein Prüfungskolloquium über mindestens zwei nicht eng benachbarte Fachrichtungen ermöglichen. Sie sollen in der Regel eine über den Arbeitsbereich der Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fachfragen zum Inhalt haben.
- (3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines Mitgliedes ungeeignete Thesen zurückweisen. Das Prüfungsamt erteilt hierüber begründeten schriftlichen Bescheid. Der Bewerber hat binnen zweier Wochen für die zurückgewiesenen Thesen neue Thesen vorzulegen.
- (4) Jede These kann kurz begründet werden. Das Kolloquium hat sich thematisch an der These zu orientieren.
- (5) Nach der mündlichen Prüfung gibt jeder Prüfer für die Verteidigung jeder These eine Note gemäß § 8 Abs. 4. Danach werden für jede These das arithmetische Mittel und die Note gemäß § 8 Abs. 8 festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der ganzen Noten für die einzelnen Thesen insgesamt 3,5 oder weniger beträgt.

§ 14 Kolloquium über Spezialgebiete

- (1) Spezialgebiet im Sinne dieser Promotionsordnung ist ein Teil einer Fachrichtung; diese ist ein Teil einer an der Universität Konstanz in Forschung und Lehre in der Form eines Fachbereichs vertretenen Disziplin (Fach).
- (2) Der Bewerber schlägt im Promotionsgesuch (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) Spezialgebiete als Gegenstand der mündlichen Prüfung vor. Mindestens ein Spezialgebiet muss einer anderen Fachrichtung als die Dissertation zugehören. Ob ihr Gegenstand Spezialgebiet sein kann, wird in den fachspezifischen Regelungen festgelegt, ebenso die Zahl der notwendigen Spezialgebiete und die Fächer oder Fachrichtungen, aus denen diese gewählt werden können oder müssen.
- (3) Die Prüfungskommission kann die Auswahl der Spezialgebiete ganz oder teilweise zurückweisen. Das Prüfungsamt erteilt hierüber begründeten schriftlichen Bescheid. Der Bewerber hat binnen zweier Wochen neue Spezialgebiete zu benennen.
- (4) Nach der mündlichen Prüfung gibt jeder Prüfer für jedes Spezialgebiet eine Note gemäß § 8 Abs. 4; danach werden für jedes Spezialgebiet das arithmetische Mittel und die Note gemäß § 8 Abs. 8 festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der ganzen Noten für die Spezialgebiete insgesamt 3,5 oder weniger beträgt.

§ 14 a Kolloquium über die Dissertation

- (1) Das Kolloquium über die Dissertation wird durch ein Referat des Bewerbers über wesentliche Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation eingeleitet. Daran schließt sich eine Diskussion über methodisch und inhaltlich mit der Dissertation in Verbindung stehende Fragen an. Darüber hinaus kann sich die Diskussion auf allgemeinere Fragen aus dem Fach, dem die Dissertation entstammt, beziehen. Die Dauer des Vortrags des Referenten soll ein Drittel der für die mündliche Prüfung insgesamt anberaumten Zeit nicht überschreiten.

- (2) Nach der mündlichen Prüfung gibt jeder Prüfer eine Note gem. § 8 Abs. 4 Allg. Reg.. Danach wird das arithmetische Mittel der Noten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung gem. § 8 Abs. 8 Allg. Reg. festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der ganzen Noten insgesamt 3,5 oder weniger beträgt.

§ 15 Prädikat der Promotion

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis der Promotion mit einem der folgenden Prädikate fest:

summa cum laude	(ausgezeichnet)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

- (2) Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel
- der Gesamtnote der Dissertation, d.h. dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Referenten erteilten Noten, und
 - der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, d.h. dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten, aus denen sich das Ergebnis der mündlichen Prüfung errechnet.
- (3) Die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung haben gleiches Gewicht. In den Fachspezifischen Regelungen kann bestimmt werden, dass die ungerundete Note der Dissertation höchstens doppelt gewertet wird.
- (4) Das Prädikat wird gemäß dem arithmetischen Mittel wie folgt festgesetzt:

von weniger als 0,50 ..	=	summa cum laude
von 0,50 .. bis 1,50 ..	=	magna cum laude
über 1,50 .. bis 2,50 ..	=	cum laude
über 2,50 .. bis 3,50 ..	=	rite.

- (5) Im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiums nach § 12 Abs. 1 wird nach Maßgabe der Fachspezifischen Regelungen für die Berechnung des Prädikats die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ersetzt durch die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Promotionskollegs.
- (6) Ist die mündliche Prüfung durch die mündliche Lizientenprüfung ersetzt (§ 12), so sind die für die Leistungen in der mündlichen Lizientenprüfung erteilten Prädikate entsprechend Abs. 2 b für die Berechnung des Prädikates heranzuziehen.

§ 16 Erwerb des Doktorgrades

- (1) Der Bewerber darf den Doktorgrad erst führen, wenn ihm die Urkunde über die bestandene Doktorprüfung ausgehändigt worden ist. Bis dahin erhält er eine Bescheinigung über die abgelegte Doktorprüfung.
- (2) Die Urkunde enthält das Prädikat der Promotion, den Titel der Dissertation, das Prädikat der Dissertation sowie die Fachrichtungen der mündlichen Prüfung. Im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiums nach § 12 Abs. 1 können die Fachspezifischen Regelungen festlegen, dass anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfungen die Fachrichtungen von Prüfungsleistungen des Promoti-

onskollegs aufgeführt werden. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und vom Rektor und dem zuständigen Fachbereichssprecher unterzeichnet. Unberührt bleiben besondere Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen.

- (3) Die Urkunde wird vom Fachbereichssprecher erst nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt. Die Aushändigung soll in angemessener Form erfolgen.
- (4) Der Fachbereichssprecher kann eine Übersetzung der Bescheinigung über die abgelegte Doktorprüfung bzw. der Promotionsurkunde in englischer Sprache anfertigen bzw. veranlassen. Die Richtigkeit der Übersetzung wird durch Unterzeichnung durch den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes der Universität bestätigt.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist vom Promovenden in einer von den Referenten genehmigten Fassung innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Fachbereichssprecher kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern. Lehnt einer der Referenten die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber der Promotionsausschuss.
Die Dissertationspflichtexemplare sind auf alterungsbeständigem Papier zu erstellen (Recyclingpapier und säurehaltiges Papier sind nicht erlaubt).
- (2) An die Universitätsbibliothek sind unentgeltlich Pflichtexemplare abzuliefern. Folgende vier Möglichkeiten der Veröffentlichung sind zulässig:
 - 1) Wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, müssen 6 Belegexemplare des Buches an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden.
 - 2) Bei Vervielfältigung durch Anwendung der üblichen Vervielfältigungsverfahren (Buch- oder Fotodruck bzw. Mikrofiche) hat der Promovend 80, im Fall des akademischen Grades Dr. rer.nat. 40 Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Bei Promotionen im Fach Chemie ist eine Veröffentlichung in Form von Mikrofiche nicht möglich.
 - 3) Erfolgt die Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift, so sind sechs Sonderdrucke dieser Fachzeitschrift und dazu sechs Exemplare der gesamten Dissertation an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Veröffentlichungsform ist jedoch im Fach Rechtswissenschaft nicht möglich.
 - 4) Soll die Veröffentlichung in elektronischer Form im Internet oder einem vergleichbaren Netz erfolgen, ist der Universitätsbibliothek die Dissertation in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Formatvorgaben der Bibliothek zu beachten. Die Bereitstellung im Netz erfolgt durch die Bibliothek. Zusätzlich sind vier Exemplare der gesamten Dissertation in Papierform durch Anwendung der üblichen Vervielfältigungsverfahren zur Verfügung zu stellen. In den fachspezifischen Regelungen können ergänzende Bestimmungen getroffen oder diese Veröffentlichungsform ausgeschlossen werden.

- (3) Bei Veröffentlichung in Buchform muss dem Titel folgender Vermerk beigefügt werden: Dissertation der Universität Konstanz, Namen der Referenten und Tag der mündlichen Prüfung. Dies kann auch auf der Rückseite des Titelblattes oder im Vorwort, bei der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift auch in einer Fußnote geschehen. Anstelle dieses Vermerkes kann und bei anderen Veröffentlichungsformen muss ein besonderes Titelblatt nach Vorgabe der Universität Konstanz verwendet werden.
- (4) Die mit dem Antrag eingereichten drei Dissertationsexemplare erhalten die Universitätsbibliothek und die ersten beiden Referenten. Der Bewerber hat jedem Referenten, auch ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation gemäß Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde dient der besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen.
- (2) Der Sektionsrat entscheidet über Vorschläge zur Verleihung von Ehrendoktorwürden. Stimmberechtigt sind die Professoren und promovierten Mitglieder. Ein entsprechender Beschluss setzt einen ausführlichen, von wenigstens drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten unterstützten Antrag oder einen Beschluss eines der Sektion angehörenden Fachbereichsrates voraus; er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Sektionsrates.
- (3) Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber bedarf der Zustimmung des Senats der Universität Konstanz.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Aushändigung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Rektor und dem zuständigen Sektionsleiter unterzeichnet und ausgehändigt.

§ 19 Entziehung und Täuschungsversuch

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotion für ungültig erklärt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Der Doktorgrad kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 20 Widerspruch und Akteneinsicht

- (1) Das Einsichtsrecht des Kandidaten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 29 Bad.-Württ. VwVerfahrensG).
- (2) Auf den zulässigen Widerspruch des Bewerbers (§§ 68 ff VwGO) prüft der Promotionsausschuss, ob Rechtsvorschriften verletzt sind. Die Zuständigkeiten für erforderliche weitere Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens bleiben gewahrt. Der Rektor bescheidet unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung vom 3. November 1982 (W.u.K. 1983, S. 21), zuletzt geändert am 20. Juli 2000 (W., F.u.K. 2000, S. 760) außer Kraft. Absatz (2) bleibt unberührt.
- (2) Promotionen, für die der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung gestellt wurde, werden auf Antrag nach der Promotionsordnung vom 3. November 1982 abgeschlossen.
- (3) Die Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft.
- (4) Sie gilt nicht für die Promotionsverfahren, die bereits vor diesem Tag gemäß § 6 Abs. 4 Promotionsordnung eröffnet wurden.

B. Fachspezifische Regelungen

zu §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 2, 8 Abs. 1, 4 und 5, 9 Abs. 1 und 2, 13, 14, 14 a, 15 Abs. 3, 17 Allg. Reg.

- I. **Fachbereich Mathematik und Statistik**
- II. **Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft**
- III. **Fachbereich Physik**
- IV. **Fachbereich Chemie**
- V. **Fachbereich Biologie**
- VI. **Fachbereich Psychologie**
- VII. **Fachbereich Philosophie**
- VIII. **Fachbereich Geschichte und Soziologie**
- IX. **Fachbereich Literaturwissenschaft**
- X. **Fachbereich Sprachwissenschaft**
- XI. **Fachbereich Rechtswissenschaft**
- XII. **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**
- XIII. **Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft**

***I. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs
Mathematik und Statistik***

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) in den Fächern Mathematik oder Statistik ist in der Regel grundsätzlich mindestens die Durchschnittsnote „gut“ im Abschlussexamens eines Studienganges in Mathematik oder Statistik.
- (2) Bewerber mit schlechterer Durchschnittsnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.

**Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren für Fachhochschulabsolventen
(zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)**

- (1) Fachhochschulabsolventen, die einen hervorragenden Abschluss im Studienfach Mathematik vorweisen können und einen Betreuer aus dem Kreise der Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachbereichs finden, können vom Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers und aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden.
- (2) In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind bis zu drei Leistungsnachweise aus dem Bereich des Hauptstudiums zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers unter Berücksichtigung der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt und werden aufgrund erfolgreicher aktiver Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen während des ganzen Semesters sowie durch ein ergänzendes Prüfungsgespräch erworben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für besonders qualifizierte Absolventen der Berufsakademien.

Art 4: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Keine fachspezifische Regelung.

**Art. 5: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein höchstens 45-minütiger Vortrag des Bewerbers vor dem Fachbereich über die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation; diese Leistung ist erst unmittelbar vor Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

Art 6: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Art 7: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 14 a Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl des Kandidaten als Kolloquium über Spezialgebiete oder als Kolloquium über die Dissertation.
- (2) Alle Spezialgebiete gehören der Mathematik an. Die Wahl der Spezialgebiete muss eine über eine früher abgelegte Abschlussprüfung gem. § 3 Abs. 1 Allg. Reg. hinausgehende Prüfung ermöglichen. Die Prüfer sorgen für eine angemessene Breite des Prüfungsstoffes. Der Gegenstand der Dissertation kann ein Spezialgebiet sein.

Art. 8: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewertet.

Art. 9: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 Allg. Reg.)

Bei der Veröffentlichung, insbesondere in elektronischer Form, sind die fachspezifischen Standards zu berücksichtigen.

II. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft

Art. 1: Doktorgrad (zu § 1 Abs. 2 Allg. Reg.)

Es kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) im Fach Informatik oder im Fach Informationswissenschaft erworben werden.

Art. 2: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 3: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) im Fach Informatik oder im Fach Informationswissenschaft ist in der Regel grundsätzlich mindestens die Gesamtnote „gut“ im Abschluss des Master-Studienganges Information Engineering an der Universität Konstanz oder eines fachäquivalenten Master- oder Diplomstudienganges (z. B. Informatik, Informationswissenschaft) an einer Universität. Über die Äquivalenz entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent aus dem Fachbereich dies befürwortet und begründet.

Art. 4: Eignungsfeststellungsverfahren für Fachhochschulabsolventen (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Fachhochschulabsolventen, die einen hervorragenden Abschluss im Studienfach Informatik, Informationswissenschaft oder einem fachäquivalenten Studiengang vorweisen können und einen Betreuer aus dem Kreise der Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachbereichs finden, können vom Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers und aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Über die Fachäquivalenz eines Studienganges entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind bis zu drei Leistungsnachweise aus dem Schwerpunkt Informatik (bei der Promotion im Fach Informatik) oder Informationswissenschaft (bei der Promotion im Fach Informationswissenschaft) des Master-Studienganges Information Engineering zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers unter Berücksichtigung der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt und werden durch ein Prüfungsgespräch erworben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für besonders qualifizierte Absolventen der Berufsakademien.

Art. 5: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Von Bewerbern, die nicht die Abschlussprüfung in einem fachäquivalenten Studiengang abgelegt haben, ist zusätzlich der Nachweis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Information Engineering an der Universität Konstanz in Lehrveranstaltungen im Umfang von max. 24 SWS über die unter 1) bzw. 2) genannten Lehrinhalte zu erbringen. Dazu wird zwischen Bewerber und Betreuer unter Berücksichtigung der vom Bewerber erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein entsprechender Plan vereinbart, der vom Promotionsausschuss genehmigt werden muss. Der Nachweis kann auch alternativ durch eine mündliche Prüfung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Allg. Reg. erbracht werden.

- 1) Der Nachweis der Kenntnisse bei Promotion im Fach Informatik bezieht sich auf Lehrinhalte aus den Bereichen Methoden der Praktischen Informatik, Rechnersysteme, Informationssysteme, Algorithmen und Datenstrukturen, Graphische Datenverarbeitung, Wissensbasierte Systeme, Informationsaufbereitung, Mensch-Computer-Interaktion.
- 2) Der Nachweis der Kenntnisse bei einer Promotion im Fach Informationswissenschaft bezieht sich auf Lehrinhalte aus den Bereichen Informationsaufbereitung, Information Retrieval, Mensch-Computer-Interaktion, Informationsmarkt, Methoden der Praktischen Informatik, Rechnersysteme, Informationssystem, E-Commerce, Informationsmanagement.

**Art. 6: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein höchstens 45-minütiger Vortrag des Bewerbers vor dem Fachbereich über die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation; diese Leistung ist erst unmittelbar vor Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

Art. 7: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Art. 8: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 13 und 14 a Allg. Reg.)

Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über Thesen oder als Kolloquium über die Dissertation.

Art. 9: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewertet.

Art. 10: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 Allg. Reg.)

Bei der Veröffentlichung, insbesondere in elektronischer Form, sind die fachspezifischen Standards zu berücksichtigen.

III. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Physik

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) ist der Abschluss des Studienganges grundsätzlich mit der Gesamtnote "gut".
- (2) Bewerber mit schlechterer Note kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.

Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren für Fachhochschulabsolventen (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss kann auf Antrag eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachbereichs Fachhochschulabsolventen, die einen weit überdurchschnittlichen Abschluss in einem Studienfach physikalischer Richtung vorweisen können, aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zulassen. In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind bis zu drei Leistungsnachweise aus dem Bereich des Hauptstudiums zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers unter Berücksichtigung der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt und werden aufgrund erfolgreicher aktiver Teilnahme an den entsprechenden Übungen während des ganzen Semesters sowie durch ein ergänzendes Prüfungsgespräch erworben.

Art. 4: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht in je einem mindestens einstündigen Kolloquium über Experimentalphysik und Theoretische Physik. Jedes Kolloquium wird von zwei Prüfern abgenommen.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst werden. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 14 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über Spezialgebiete.
- (2) Je ein Spezialgebiet ist aus einer der folgenden Fachrichtungen vorzuschlagen: Physik der Teilchen, Physik der Felder, Kernphysik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Physik der Flüssigkeiten, Plasmaphysik, Astrophysik, Relativistische Physik, Statistische Physik, Physikalische Chemie, Biophysik, Mathematische Physik, Quantenoptik, Physik der weichen kondensierten Materie, Oberflächenphysik.

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers weitere Spezialgebiete aus der Physik und anderen Fächern zulassen. Der Gegenstand der Dissertation kann ein Spezialgebiet sein.

- (3) Das Kolloquium über jedes Spezialgebiet kann mit einem höchstens viertelstündigen Referat des Kandidaten eröffnet werden.

Art. 7: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Keine Fachspezifische Regelung.

IV. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Chemie

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren sowie den Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 und 4 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) ist grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" im Diplom oder im 1. Staatsexamen im Fach Chemie oder in einem Fach, das unter Berücksichtigung der geplanten Dissertation in sinnvoller Beziehung zu einer im Fachbereich Chemie vertretenen Fachrichtung steht.
- (2) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.
- (3) Für das Eignungsfeststellungsverfahren für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen (§ 3 Absatz 4 der Allg. Reg.) gilt Artikel 3 entsprechend.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

- (1) Im Verlauf von zwei Semestern sind die Prüfungen zu je einem Hauptkurs der Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie, d.h. der Hälfte der Hauptkurse des Hauptstudiums im Diplomstudiengang Chemie der Universität Konstanz, mit Erfolg zu absolvieren. Für die Prüfungen und den Nachweis des Erfolgs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang.
- (2) Im Einzelfall kann der Promotionsausschuss in Abhängigkeit von den bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Bewerbers von diesen Anforderungen abweichen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent dies befürwortet und begründet.

Art. 4: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note kleiner als 0,5 ist.

Art. 5: Auslagefrist der Dissertation (zu § 8 Abs. 5 Allg. Reg.)

Auch in der vorlesungsfreien Zeit gilt eine zweiwöchige Auslagefrist.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 14 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Spezialgebiete Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie.
- (2) Die Prüfungskommission kann ein Spezialgebiet aus anderen an der Universität Konstanz vertretenen Fächern zulassen.

Art. 7: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Keine Fachspezifische Regelung.

Art. 8: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 u. 4 Allg. Reg.)

Die Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form in Internet oder einem vergleichbaren Netz genügt nicht zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Der erste Referent erhält über die Bestimmungen des § 17 Allg. Reg. hinaus sieben weitere Dissertationsexemplare.

V. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Biologie

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren- Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichsrates.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) ist grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" im Diplom oder im Ersten Staatsexamen im Fach Biologie oder in einem Fach, das unter Berücksichtigung der geplanten Dissertation in sinnvoller Beziehung mit einer im Fachbereich Biologie vertretenen Fachrichtung steht.
- (2) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.
- (3) Für das Eignungsfeststellungsverfahren für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen (§ 3 Abs. 4 der Allg. Reg.) gilt Artikel 3.

Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

Im Eignungsfeststellungsverfahren hat der Fachhochschulabsolvent in der Regel innerhalb von zwei Semestern einen Kompaktkurs (Biochemie oder Physiologie der Pflanzen oder Physiologie der Mikroorganismen oder Physiologie der Tiere) und bis zu zwei Vertiefungskurse erfolgreich zu absolvieren. Die Kurse werden vom Betreuer der Dissertation unter Berücksichtigung der an der Fachhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgewählt. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers die Zahl der zu absolvierenden Kurse reduzieren.

Art. 4 Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht aus drei halb- bis einstündigen Kolloquien über je ein Spezialgebiet gem. Art 5 Abs. 2, die der Bewerber auswählt; für jedes gewählte Prüfungsgebiet wird ein Prüfer bestellt.

Art. 5: Prüfungskommission (zu § 7 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Prüfungskommission soll ein externes Mitglied angehören, wenn die mündliche Prüfung gem. § 14 a als Kolloquium über die Dissertation stattfindet.

Art 6: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten des Bewerbers gem. § 8 Abs. 2 a Allg. Reg. eingereicht werden.
- (2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Fassung angefertigt werden.
- (3) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note kleiner als 0,5 ist.

Art. 7 Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 13 u. 14a Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt entweder als Kolloquium über die Dissertation oder erstreckt sich auf drei Prüfungsgegenstände, wobei der Gegenstand der Dissertation ein Prüfungsgegenstand ist. Die weiteren Prüfungsgegenstände sind entweder ein Kolloquium über zwei Thesen oder ein Kolloquium über zwei Spezialgebiete oder ein Kolloquium über eine These und ein Spezialgebiet. Bei drei Prüfungsgegenständen umfasst jeder Prüfungsgegenstand ein Drittel der Prüfungszeit.
- (2) Je ein Prüfungsgegenstand kann aus einer der folgenden Fachrichtungen vorgeschlagen werden:
Biochemie, Biophysik, Entwicklungs- und Zellbiologie, Genetik, Immunologie, Mikrobiologie, Limnologie, Mikrobielle Ökologie, Phytopathologie, Toxikologie/Ökotoxikologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie.
- (3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers auch einen Prüfungsgegenstand aus einer anderen an der Universität Konstanz vertretenen Fachrichtung oder einem anderen an der Universität Konstanz vertretenen Fach zulassen.

Art. 8: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Keine Fachspezifische Regelung.

Art. 9: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form im Internet oder einem öffentlich zugänglichen vergleichbarem Netz ist nur mit Zustimmung des Fachbereichssprechers möglich.

VI. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Psychologie

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) oder der Philosophie (Dr.phil.) ist grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" im fachspezifischen Abschlussexamen, sofern Bewerber nicht Fachhochschulabsolventen sind.
- (2) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.
- (3) Wird der Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) beantragt, wird das Promotionsverfahren in Abstimmung mit einem Fachbereich durchgeführt, der ebenfalls den Titel des Dr. rer. soc. vergibt. Wird der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr.phil) beantragt, wird das Promotionsverfahren in Abstimmung mit einem Fachbereich durchgeführt,

der ebenfalls den Titel des Dr phil. vergibt. In Fällen der Sätze 1 und 2 ist erforderlich, dass ein Gutachter der Dissertation und ein Prüfer der mündlichen Prüfung aus dem betroffenen Fachbereich stammen.

- (4) Für Absolventen von Fachhochschulen gelten folgende Regelungen:

Für Promotionen im Fach Psychologie ist ein hervorragender Fachhochschulabschluss erforderlich sowie die Bestätigung eines Fachvertreters, dass der Fachhochschulabschluss für eine Promotion im Fach Psychologie einschlägig ist.

Ferner sind für das Fach Psychologie folgende fachspezifischen Voraussetzungen erforderlich:

Leistungsnachweise aus je einem Wahlgebiet der Fächer "Evaluation und Forschungsmethodik" sowie "Forschungsorientierte Vertiefung" (im Umfang von je 4 SWS);

Prüfungsklausuren in den o.a. Fächern; der Notendurchschnitt der Prüfungsklausuren muss 2,5 oder besser betragen.

Die genannten Leistungen sind in der Regel innerhalb von zwei Semestern zu erbringen.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht in einem wenigstens einstündigen Kolloquium und wird von zwei Prüfern aus den Fachgebieten der vorgesehenen Promotion abgenommen.

Art. 4: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

- (1) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten des Bewerbers gem. § 8 Abs. 2 a Allg. Reg. In gebundener Form eingereicht werden. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung voranzustellen, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden. Ferner ist zu spezifizieren, welchen Anteil der Kandidat an den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten hat.
- (2) Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst werden. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. In einem solchem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.

Art. 5: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 13 u. 14 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl des Bewerbers entweder als Kolloquium über 3 Thesen oder als Kolloquium über 3 Spezialgebiete. Im Falle einer Thesenprüfung kann eine These aus dem Themenbereich der Dissertation stammen. Ist der Titel des Dr.phil. beantragt, erfolgt die mündliche Prüfung als Kolloquium über 3 Thesen.
- (2) Die Spezialgebiete sind aus den in Forschung und Lehre vertretenen Fachrichtungen des jeweiligen Faches nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 Allg. Reg. vorzuschlagen.

Art. 6: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewertet.

VII. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Philosophie

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens vier Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

Ein Bewerber wird zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) nur zugelassen, wenn der Fachbereichssprecher feststellt,

- a) dass die Themenbereiche der Dissertation an der Universität Konstanz durch Lehre oder Forschung im Fachbereich vertreten sind und
- b) dass eine qualifizierte erste Abschlussprüfung oder sonstige wissenschaftliche Leistungen des Bewerbers die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem betreffenden Fach erkennen lassen.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen, die aufgrund einer vom Bewerber vorzulegenden schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit und eines mindestens einstündigen Kolloquiums feststellen, ob der Bewerber in den Fachrichtungen der vorgesehenen Promotion über einen Wissensstand verfügt, der dem bei der ersten akademischen Abschlussprüfung verlangten entspricht.

**Art. 4: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von Ausländern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Allg. Reg.)

Auf Antrag kann die Dissertation in begründeten Fällen in einer modernen Fremdsprache abgefasst werden. In einem solchem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 13 Allg. Reg.)

Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über Thesen.

Art. 7: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewertet.

**VIII. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs
Geschichte und Soziologie**

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 u. 3 Allg. Reg.)

Der Fachbereich Geschichte und Soziologie und der Fachbereich Literaturwissenschaft bilden einen gemeinsamen Promotionsausschuss. Diesem gehören unter dem Vorsitz eines Fachbereichssprechers der beteiligten Fachbereiche mindestens vier Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der beiden Fachbereiche an.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) im Fach Geschichte, der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) in den Fächern Soziologie, Sportwissenschaft oder der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) im Fach Sportwissenschaft sind:
 - a) grundsätzlich mindestens die Gesamtnote „gut“ im fachspezifischen Abschlussexamen, sofern Bewerber nicht Fachhochschulabsolventen sind;

- b) im Fach Sportwissenschaft zusätzlich der erfolgreiche Abschluss eines zweisemestrigen Studiums an der Universität Konstanz im Fach Sportwissenschaft, falls die Diplomprüfung in einem Fachstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von nur drei Jahren vorgeschrieben war, abgelegt wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums gilt § 4 Allg. Reg. entsprechend.
- (2) Für Absolventen von Fachhochschulen gelten folgende Regelungen:
- a) Für Promotionen im Fach Soziologie ist ein hervorragender Fachhochschulabschluss erforderlich sowie die Bestätigung eines Fachvertreters des Faches Soziologie, dass der Fachhochschulabschluss sozialwissenschaftlicher Richtung einschlägig ist.
Ferner sind für das Fach Soziologie folgende fachspezifischen Voraussetzungen erforderlich:
2 Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des Magister-studienganges Soziologie (im Umfang von 4 SWS) sowie eine Hausarbeit größeren Umfanges (Bearbeitungszeit 2 Monate).
Die genannten Leistungen sind in der Regel innerhalb von zwei Semestern zu erbringen.
- b) Für Promotionen im Fach Sportwissenschaft gilt Abs. 1 b) entsprechend.
- (3) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mind. ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.
- (4) Wird im Fach Sportwissenschaft der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) beantragt, wird das Promotionsverfahren in Abstimmung mit einem naturwissenschaftlichen Fachbereich durchgeführt. Dazu ist erforderlich, dass ein Gutachter der Dissertation und ein Prüfer der mündlichen Prüfung aus dem betroffenen Fachbereich stammen.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht in einem wenigstens einstündigen Kolloquium und wird von zwei Prüfern aus den Fachgebieten der vorgesehenen Promotion abgenommen.

**Art. 4: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist im Falle des Erwerbes eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) von Ausländern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst werden. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note kleiner als 0,5 ist.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 13 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung in den Fächern Geschichte und Soziologie erfolgt als Kolloquium über Thesen.
- (2) Im Fach Sportwissenschaft erfolgt die mündliche Prüfung nach Wahl des Bewerbers entweder als Kolloquium über Thesen oder als Kolloquium über Spezialgebiete. Die Spezialgebiete sind aus den in Forschung und Lehre vertretenen Fachrichtungen des Faches nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 Allg. Reg. vorzuschlagen.

Art. 7: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewertet.

**IX. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs
Literaturwissenschaft**

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 u. 3 Allg. Reg.)

Der Fachbereich Geschichte und Soziologie und der Fachbereich Literaturwissenschaft bilden einen gemeinsamen Promotionsausschuss. Diesem gehören unter dem Vorsitz eines Fachbereichssprechers der beteiligten Fachbereiche mindestens vier Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der beiden Fachbereiche an.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

Ein Bewerber wird zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) nur zugelassen, wenn der Fachbereichssprecher feststellt,

- a) dass die Themenbereiche der Dissertation an der Universität Konstanz durch Lehre oder Forschung im Fachbereich vertreten sind und
- b) dass eine qualifizierte erste Abschlussprüfung oder sonstige wissenschaftliche Leistungen des Bewerbers die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem betreffenden Fach erkennen lassen.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen, die aufgrund einer vom Bewerber vorzulegenden schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit und eines mindestens einstündigen Kolloquiums feststellen, ob der Bewerber in den Fachrichtungen der vorgesehenen Promotion über einen Wissensstand verfügt, der dem bei der ersten akademischen Abschlussprüfung verlangten entspricht.

**Art. 4: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von Ausländern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Auf Antrag kann die Dissertation in begründeten Fällen in einer modernen Fremdsprache abgefasst werden. In einem solchem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.
- (2) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note kleiner als 0,5 ist.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 13 Allg. Reg.)

Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über drei Thesen. Eine der Thesen muss aus einem Fach außerhalb des Fachbereichs gewählt werden. Kunst- und Medienwissenschaft gilt hier als Fach außerhalb des Fachbereichs. Promovenden des Faches Kunst- und Medienwissenschaft müssen eine der Thesen aus einem anderen Fach wählen.

Art. 7: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Keine Fachspezifische Regelung.

**X. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs
Sprachwissenschaft**

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

Ein Bewerber wird zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) nur zugelassen, wenn der Fachbereichssprecher feststellt,

- a) dass die Themenbereiche der Dissertation an der Universität Konstanz durch Lehre oder Forschung im Fachbereich vertreten sind und
- b) dass eine qualifizierte erste Abschlussprüfung oder sonstige wissenschaftliche Leistungen des Bewerbers die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem betreffenden Fach erkennen lassen.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen, die aufgrund einer vom Bewerber vorzulegenden schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit und eines mindestens einstündigen Kolloquiums feststellen, ob der Bewerber in den Fachrichtungen der vorgesehenen Promotion über einen Wissensstand verfügt, der dem bei der ersten akademischen Abschlussprüfung verlangten entspricht.

Art. 4: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Allg. Reg.)

Auf Antrag kann die Dissertation in einer modernen Fremdsprache abgefasst werden. In einem solchem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.

Art. 5: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 13 Allg. Reg.)

Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über Thesen oder als Kolloquium über die Dissertation.

Art. 6: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Keine Fachspezifische Regelung.

***XI. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs
Rechtswissenschaft***

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) ist grundsätzlich ein Juristisches Staatsexamen, das mit mindestens "vollbefriedigend" im Sinne der Baden-Württembergischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen oder einer gleichwertigen Note bewertet ist, sowie eine Seminararbeit, die von einem Professor mindestens mit „vollbefriedigend“ bewertet worden ist.
- (2) Bewerber mit der Note "befriedigend" im Sinne der genannten Verordnungen oder einer gleichwertigen Note kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, insbesondere, wenn der Bewerber eine Seminararbeit vorlegt, die von einem Professor des Fachbereichs mindestens mit "gut" bewertet worden ist.

Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Absolventen einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Württembergischen Notakademie können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

- a) einen Studiengang abgeschlossen haben, dessen Studienplan und Prüfungsordnung überwiegend rechtskundliche Fächer umfasst und sich auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht erstreckt,
 - b) und sie darin einen Abschluss erworben haben, der sie als zugehörig zu den 10 von Hundert der Besten des jeweiligen Examenstermins bzw. Studienjahrganges ausweist,
 - c) an einem rechtswissenschaftlichen Seminar des Fachbereichs Rechtswissenschaft teilgenommen und ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet haben, das mindestens mit der Note „gut“ bewertet ist und
 - d) eine schriftliche Prüfung bestanden haben, die aus drei fünfständigen Klausuren besteht, von denen je eine dem Zivilrecht, dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht zu entnehmen sind, jeweils unter Einschluss des Verfahrensrechts. Jede Arbeit muss mindestens mit „ausreichend“ im Sinne der in Art. 2 genannten Verordnung bewertet sein.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung nach Abs. 1 lit. d entscheidet der Fachbereichssprecher.

Art. 4: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

- (1) Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 2 nicht erfüllen, können zur Vorprüfung zugelassen werden, wenn
- a) in begründeten Ausnahmefällen nach dem Studien- oder beruflichen Werdegang, nach dem Arbeitsplan und nach den schriftlichen Gutachten von zwei Professoren des Fachbereichs anzunehmen ist, dass der Bewerber für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet sein könnte und
 - b) der Promotionsausschuss die Zulassung zur Vorprüfung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit der Hälfte seiner Mitglieder beschließt.
 - c) Die Vorprüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium vor zwei Prüfern, die Professoren des Fachbereichs sind. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfer mit einfacher Mehrheit. Die Gutachter (Abs. 1a) sollen nicht zum Prüfer bestellt werden. Der Bewerber wählt zwei fachverschiedene Spezialgebiete (§ 14 Allg. Reg.) aus den Fachgebieten Zivilrecht, Strafrecht oder öffentliches Recht jeweils unter Einschluss des Verfahrensrechts, der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung. Eines der Spezialgebiete kann auch das Gebiet der geplanten Dissertation sein. Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in jedem Spezialgebiet mindestens die Note "befriedigend" im Sinne der in Art. 2 genannten Verordnungen erreicht ist.
- (2) Bewerber ohne deutsches juristisches Staatsexamen oder gleichwertiges ausländisches Examen können unter gleichen Voraussetzungen wie Bewerber gem. Abs. 1 zur Vorprüfung zugelassen werden. Die Vorprüfung besteht aus vier fünfständigen Klausuren, von denen zwei dem Zivilrecht und je eine dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht, jeweils unter Einschluss des Verfahrensrechts, zu entnehmen sind. Jede Arbeit muss mindestens mit "ausreichend" im Sinne der in Art. 2 genannten Verordnungen bewertet sein. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfer mit einfacher Mehrheit.

- (3) Wer sich der ersten juristischen Staatsprüfung oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlussprüfung für Juristen ohne Erfolg unterzogen hat, kann nicht zugelassen werden.

Art. 5: Annahme als Doktorand (zu § 5 Abs. 2 Allg. Reg.)

Ausländer müssen dem Antrag einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beifügen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsbeauftragte des Fachbereichs.

**Art. 6: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Allg. Reg.)**

- (1) Ausländer müssen dem Antrag einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beifügen, sofern das nicht bereits bei der Annahme als Doktorand geschehen ist; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsbeauftragte des Fachbereichs.
- (2) Ferner ist ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.

Art. 7: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

Wer beabsichtigt, die Dissertation nicht in deutscher Sprache abzufassen, hat die Erlaubnis dazu gleichzeitig mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand gesondert zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

Art. 8 Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 13 u. 14 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über drei Thesen, über drei Spezialgebiete, über zwei Thesen und ein Spezialgebiet oder über eine These und zwei Spezialgebiete.
- (2) Mindestens zwei fachverschiedene Spezialgebiete/Thesen sind aus unterschiedlichen Fachrichtungen (Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, jeweils einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts) zu entnehmen; ein Spezialgebiet/eine These kann auch aus den für die Rechtswissenschaft wesentlichen Grundlagen- und Bezugswissenschaften entnommen werden. Der Gegenstand der Dissertation kann nicht Spezialgebiet/These sein.
- (3) Die Spezialgebiete oder Thesen werden auf Vorschlag des Bewerbers/der Bewerberin im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin von der Prüfungskommission festgelegt.
- (4) Die mündliche Prüfung über 3 Spezialgebiete kann bei übereinstimmenden Spezialgebieten für mehrere (höchstens) Bewerber/Bewerberinnen gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtprüfungszeit um eine halbe Stunde pro Bewerber/Bewerberin.
- (5) Die mündliche Prüfung eines Bewerbers mit einer ausländischen Abschlussprüfung erfolgt nur als Kolloquium über Spezialgebiete. Die Spezialgebiete sind aus den Fachrichtungen Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, jeweils einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts, vorzuschlagen. Es können aus einer Fachrichtung auch zwei Spezialgebiete vorgeschlagen werden.

Art. 9: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewertet.

**XII. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften**

A.: Fach Wirtschaftswissenschaften

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zum Erwerb des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.pol.) ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossenes, wirtschaftswissenschaftliches Diplom- oder Masterexamen an einer Universität.
- (2) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.
- (3) An die Stelle der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung treten für Fachhochschulabsolventen folgende Zulassungsvoraussetzungen:
 1. Eine in einem fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit überdurchschnittlicher Note bestandenen Diplom- oder Masterprüfung und
 2. eine gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung nach einem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren abgelegte und mindestens mit der Gesamtnote "gut" (2,5 oder besser) entsprechend Art. 3 Abs. 4 bestandene Vorprüfung.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

- (1) Zur Vorprüfung kann ein Bewerber grundsätzlich nur zugelassen werden,
 - a) wenn er einen akademischen Abschluss mindestens mit der Gesamtnote "gut" erworben hat und
 - b) wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs die Zulassung besonders befürwortet und begründet.

- 33 -

- (2) Die Zulassung eines Bewerbers mit einer schlechteren Gesamtnote bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, die Zulassung eines Bewerbers, der die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Allg. Reg. nicht erfüllt, der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotions- ausschusses.
- (3) Die Vorprüfung besteht im Nachweis
 - a) von Leistungen, die einer wirtschaftswissenschaftlichen Vordiplomprüfung entsprechen, in den Fächern Mathematik und Statistik, und
 - b) von Leistungen in drei wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern, in dem Umfang und nach den Regeln der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte an der Universität Konstanz.Welche Nachweise im einzelnen Fall zu erbringen sind, bestimmt der Promotionsausschuss.
- (4) Die Vorprüfung für Bewerber gemäß Artikel 2 Abs. 3 besteht im Nachweis von Leistungen im Umfang von in der Regel zwei wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre. Welche Nachweise im einzelnen zu erbringen sind, bestimmt der Promotionsausschuss.

Art. 4: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 2a Allg. Reg.)

- (1) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Als Dissertation können auch mindestens drei zusammenhängende Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2a Allg. Reg. eingereicht werden. In diesem Fall muss jeder Arbeit ein ausführlicher Überblick über den Stand des Wissens in der betreffenden Fragestellung beigelegt werden.

Art. 5: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 13 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über Thesen.
- (2) Absolviert ein Bewerber das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionskollegs „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“, dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ersetzt durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Promotionskollegs. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die Fachrichtungen der Prüfungsleistungen im ersten Studienjahr des Promotionskollegs aufgeführt.

Art. 6: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt bewertet.

B.: Fach Statistik

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) oder der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) sind:
 - a) grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" in einem Diplomexamen und
 - b) der Nachweis über Leistungen im Fach Statistik im Umfang der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte an der Universität Konstanz. Der Nachweis kann auch durch eine Prüfung erbracht werden, die in der Regel ein Jahr nach der Annahme als Doktorand abzulegen ist; für diese Prüfung gilt § 4 Allg. Reg. entsprechend.
- (2) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent aus dem Bereich Statistik des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.
- (3) Wird der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) beantragt, wird das Promotionsverfahren in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen durchgeführt. Hierzu ist erforderlich, dass ein Gutachter der Dissertation und ein Prüfer der mündlichen Prüfung aus dem betroffenen Fachbereich stammen.
- (4) An die Stelle der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung treten für Fachhochschulabsolventen folgende Zulassungsvoraussetzungen:
 1. Eine in einem fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit überdurchschnittlicher Note bestandene Diplomprüfung und
 2. eine nach einem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren abgelegte und mindestens mit der Gesamtnote "gut" (2,5 oder besser) entsprechend Art. 3 Abs. 2 bestandene Vorprüfung.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

- (1) Ein Bewerber, der die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Allg. Reg. nicht erfüllt, kann zur Vorprüfung nur aufgrund begründeter Befürwortung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten aus dem Fach Statistik des Fachbereichs und mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses zugelassen werden.
- (2) Die Vorprüfung für Bewerber gem. Art. 2 Abs. 4 besteht

- 35 -

1. im Nachweis über Leistungen im Umfang der im Grundstudium des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre erforderlichen Prüfungsleistungen im Fach Statistik und
2. im Nachweis von in der Regel zwei Prüfungsleistungen aus den nachstehend aufgeführten Prüfungsfächern
 - Statistik
 - Ökonometrie
 - Psychometrie
 - Angewandte Mathematik.

Welche Nachweise im einzelnen zu erbringen sind, bestimmt der Promotionsausschuss.

Art. 4: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

Wer beabsichtigt, die Dissertation nicht in deutscher Sprache abzufassen, hat die Erlaubnis dazu gleichzeitig mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand gesondert zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

Art. 5: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs.1, § 13 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über Thesen.
- (2) Wird der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) angestrebt, muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs Mathematik und Statistik sein.

Art. 6: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt bewertet.

***XIII. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs
Politik- und Verwaltungswissenschaft***

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 und 4 Allg. Reg.)

- (1) Als Doktorand zum Erwerb des Grades eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) kann grundsätzlich nur angenommen werden, wer mindestens die Note "gut" in einem fachlich einschlägigen Abschlussexamen erreicht hat.

- (2) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen zur Vorprüfung gemäß § 4 der Promotionsordnung zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent dies befürwortet und begründet.
- (3) Es werden nur Bewerber angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang/Promotionskolleg Politik- und Verwaltungswissenschaft/Public Policy and Management gestellt haben. Lehrstuhl- und Projektmitarbeiter des Fachbereichs werden auf Antrag von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Bewerber, die ein Diplom eines fachlich einschlägigen Fachhochschulstudiengangs im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit hervorragendem Ergebnis erworben haben, können vom Promotionsausschuss als Doktoranden gemäß § 3 Abs. 4 der Promotionsordnung zugelassen werden, wenn sie das in Abs. 5 bis 7 spezifizierte Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben.
- (5) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens sind von dem Fachhochschulabsolventen vier mindestens mit der Note "gut" bewertete Leistungsnachweise im Rahmen des Lehrangebots des Master-Studiengangs Public Policy and Management zu erbringen. Ein Leistungsnachweis ist in einem Basisseminar eines geeigneten Programms des Master-Studiengangs zu erbringen, die anderen in den Programmübergreifenden Kursen Research Design, Political Theory and Organization and Management. Die genannten Leistungsnachweise sind in der Regel innerhalb von zwei Semestern zu erbringen. Ihre Vorlage ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach Abs. 7.
- (6) Zusätzlich zu den in Abs. 5 geforderten Leistungsnachweisen ist eine schriftliche, mindestens mit der Note "gut" bewertete umfangreichere Hausarbeit aus dem für die Dissertation geplanten Gebiet anzufertigen. Für diese Arbeit stehen dem Kandidaten bis zu sechs Wochen Zeit im Rahmen der Gesamtdauer des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Verfügung. Das Thema der Arbeit stellt der für die Betreuung der Dissertation vorgesehene Hochschullehrer. Er benotet auch die Arbeit. Ihre Vorlage ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
- (7) Das Eignungsfeststellungsverfahren für Fachhochschulabsolventen wird durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen. Sie besteht in einem in der Regel mindestens einstündigen bis höchstens zweistündigen Kolloquium mit zwei vom Promotionsausschuss zu benennenden Prüfern.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht in einem mindestens einstündigen bis höchstens zweistündigen Kolloquium mit zwei vom Promotionsausschuss zu benennenden Prüfern, die Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten sein müssen.

Art. 4: Dissertation

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Art. 5: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 13 u. 14 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern Politik- und Verwaltungswissenschaft als Kolloquium über Thesen.

- (2) Absolviert ein Bewerber den Promotionsstudiengang des Fachbereichs, so erfolgt die mündliche Prüfung als Kolloquium über die Dissertation (Disputation).
- (3) Absolviert ein Bewerber den Promotionsstudiengang des Fachbereichs, so wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ersetzt. In der Promotionsurkunde werden die Fachrichtungen der Prüfungsleistungen des Promotionsstudiengangs aufgeführt.

Art. 6: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

- (1) Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewichtet.
- (2) Absolviert ein Bewerber den Promotionsstudiengang des Fachbereichs, so wird die ungerundete Note der Dissertation 1,5-fach gewichtet.

ANMERKUNG:

Diese Ordnung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 12/2001 vom 3. August 2001 veröffentlicht.

Die Änderung wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 11/2002 vom 1. März 2002 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 34/2002 vom 1. August 2002 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 10/2003 vom 20. März 2003 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 3/2004 vom 26. Februar 2004 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 03/2005 vom 21. Januar 2005 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 8/2005 vom 25. Februar 2005 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 24/2005 vom 3. August 2005 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 43/2005 vom 12. Dezember 2005 veröffentlicht.